



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	20.06.2022	öffentlich	Beschluss

Antrag des Gewerbeverbandes Neubiberg auf Kostenzuschuss zum Hauptstraßenfest 2022

Anlass:

Das Hauptstraßenfest, veranstaltet durch den Gewerbeverband Neubiberg (früher Werbegemeinschaft Hauptstraße), findet alljährlich am ersten Wochenende im Juli statt und wird, nach zweijähriger pandemiebedingter Pause, in diesem Jahr am 2. Juli durchgeführt.

Mit Schreiben vom 02.06.2022 (Eingang per E-Mail am 03.06.2022, **Anlage 1**) stellt der Gewerbeverband Neubiberg einen Antrag auf Kostenzuschuss i. H. v. 12.8000 Euro für das diesjährige Straßenfest und begründet dies wie folgt:

„Hinsichtlich der Attraktionen legen wir den Fokus auf ein buntes Kinderrahmenprogramm und die musikalische Darbietung an drei „Unterzentren“ entlang der Hauptstraße. Auf besondere Attraktionen wie im Jubiläumsjahr (2019) haben wir aus Kostengründen verzichtet.

Darüber hinaus sind wir mit erheblichen Kostensteigerungen in den elementaren Bereichen Elektroinstallation, WC-Anlagen, Sicherheitsdienst und Sanitätsdienst konfrontiert.

Leider ist es dem Gewerbeverband Neubiberg als Veranstalter nicht möglich, mit den ausschließlich durch die Standgebühren zur Verfügung stehenden Einnahmen die geplanten Attraktionen i. V. m. den veranstaltungs- und sicherheitstechnisch notwendigen Ausgaben vollständig gegenzufinanzieren.“

Neben dem monetären Zuschuss wird im Weiteren die Unterstützung der Gemeinde mit Sach-/und Personalleistungen beantragt, u.a. wie folgt:

- Aufstellen der Halteverbottsschilder und Straßensperren
- Einrichtung der Umleitungsstrecke
- Kehrmaschine zur Straßenreinigung
- Bereitstellung/Aufstellen von Gemeindematerial wie Biertischgarnituren, Stehtische, Bühnenteile, Standrohr Wasser, Bauzäune, Metermaß.
- Unterstützung bei Marketingaktivitäten

Die Kostenkalkulation für das Hauptstraßenfest 2022 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Zuständigkeit:

Im Rahmen der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist im Einzelfall eine Zuschussgewährung durch den Ersten Bürgermeister (bis 3.000 €, § 30 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. g) GeschO-GR) bzw. den Haupt- und Finanzausschuss (bis 50.000 €, § 9 Abs. 1 Buchst. b) 5. Spiegelstrich GeschO-GR) bzw. den Gemeinderat möglich.



Sachgebiet: Geschäftsleitung

Sachverhalt:

Für das zuletzt 2019 durchgeführte Hauptstraßenfest wurde aufgrund des 30-jährigen Jubiläums durch die Gemeinde, neben den Sach- und Personalleistungen, erstmals ein gesonderter Zuschuss gewährt. Der Sozial- und Kulturausschuss (SKA) bewilligte in seiner Sitzung am 24.06.2019 (siehe Vorlagen-Nr.: 2019/4041, siehe **Anlage 3**) einen Zuschuss i. H. v. maximal 16.100 Euro, was dem damaligen prognostizierten Defizit entsprach. Nach der IST-Abrechnung belief sich der tatsächlich gewährte Zuschuss auf 9.212,42 € (IST-Abrechnung Hauptstraßenfest 2019, siehe **Anlage 4**)

Die übliche gemeindliche Unterstützung durch Sach-/und Personalleistungen (geht zurück auf einen GR-Beschluss aus 2005) belief sich 2019 auf 11.407 Euro (hätte laut SKA-Beschluss Betrag von 9.000 Euro nicht überschreiten dürfen).

Entsprechend der Kostenkalkulation für das Hauptstraßenfest 2022 stehen den geplanten Ausgaben von 22.500 Euro Einnahmen aus den Standgebühren von 9.686,60 Euro gegenüber, sodass sich ein prognostiziertes Defizit von 12.813,40 Euro ergibt.

Um die Ausrichtung des Hauptstraßenfestes 2022 sicher durchführen zu können bittet der Gewerbeverband um die Zusage zur Kostenübernahme in voller Höhe (12.800 Euro) und einer sofortigen Abschlagszahlung i. H. v. 10.000 Euro.

Antragsprüfung:

Unter Verweis auf den Beschluss des Sozial- und Kulturausschusses vom 24.06.2019, insbesondere Ziffer 4, wird darauf hingewiesen, dass der gewünschten Zielsetzung der Erreichung einer Kostendeckung durch die Standgebühren nicht Rechnung getragen wird, da die Einnahmen in der gleichen Höhe kalkuliert werden wie 2019 (dto. 9.686,60 Euro).

Zudem sind in der Kostenkalkulation Organisationsaufwendungen des Gewerbeverbandes mit 2.000 Euro angegeben, die aus Sicht der Verwaltung aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Vereinen/Organisationen unberücksichtigt bleiben sollten. Für diese gelten die gemeindlichen Zuschussrichtlinien (**Anlage 5**) und sehen eine solche Bezuschussung nicht vor (Ziff. 1 Abs. 2 Buchst. c) Zuschussrichtlinie). Zudem besteht eine Verpflichtung zur Einbringung von Eigenmittel und Eigenleistung (Ziff. 4 Abs. 3 Zuschussrichtlinie).

Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Antrag unter folgenden Maßgaben stattgegeben werden:

- beantragte Zuschusshöhe von 12.800 Euro abzüglich Ansatz Organisationsaufwendungen Gewerbeverband 2.000 Euro = 10.800 Euro maximale Zuschusshöhe
- sofortige Abschlagszahlung i. H. v. 10.000 Euro
- Auszahlung unter der Bedingung, dass Endabrechnung erfolgt und nach dieser ggf. Restzuschuss (800 Euro) ausbezahlt wird bzw. ggf. Rückerstattung zu erfolgen hat, wenn höhere Kostendeckung erzielt wird
- Die Standgebühren zur weiteren Kostendeckung für künftige Veranstaltungen neu zu kalkulieren sind.



Sachgebiet: Geschäftsleitung

- Die Anträge (Genehmigung Straßenfest, verkehrsrechtliche Anordnungen, Materialanforderungen und ggf. Zuschussantrag) künftig bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen sind (notwendig, da erheblicher Verwaltungsaufwand, u. a. Abstimmung mit Landratsamt, Sicherheitsbehörden, MVV wegen Busumleitung, Straßenbauamt wegen Umleitungsbeschilderung an Staatsstraße, etc.).

Finanzierung:

Haushaltsmittel können im Rahmen der Wirtschaftsförderung HHSt 0.0241.6320 bereitgestellt werden.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5206 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag des Gewerbeverbandes vom 02.06.2022
- Anlage 2: Kostenkalkulation Straßenfest 2022
- Anlage 3: Beschlussbuchauszug SKA 19/03 vom 24.06.2019
- Anlage 4: IST-Abrechnung Hauptstraßenfest 2019
- Anlage 5: Zuschussrichtlinie

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat erkennt das besondere Engagement der Neubiberger Gewerbetreibenden unter Federführung des Gewerbeverbandes bei der Organisation und Durchführung des Neubiberger Hauptstraßenfestes ausdrücklich an und sieht insbesondere die Stärkung des örtlichen Gewerbes sowie die gemeinschaftsfördernde Wirkung für die Bürger*innen bestätigt.
3. Zur Sicherstellung der Durchführung des Hauptstraßenfestes 2022 gewährt der Gemeinderat einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal 10.800 €.
4. Da die in 3. genannte Zuschusshöhe lediglich auf einer Kalkulation basiert, richtet sich die endgültige Zuschusshöhe an der tatsächlichen Bilanz bzw. Endabrechnung des Hauptstraßenfestes 2022 aus, die vom Antragsteller im Nachgang zur Veranstaltung einzureichen ist. Dabei bildet die Summe von 10.800 € die Obergrenze.
5. Der einmalige Zuschuss der Gemeinde Neubiberg an den Gewerbeverband wird in zwei Teilzahlungen überwiesen:
 - a) Gemäß Beschluss des Gemeinderates erfolgt eine sofortige Abschlagszahlung in Höhe von 10.000 €.
 - b) Gemäß der Bilanz bzw. Endabrechnung der Veranstaltung, die vom Gewerbeverband der Gemeindeverwaltung unaufgefordert vorzulegen ist, kann eine zweite Auszahlung unter Anrechnung der Abschlagszahlung in Höhe von 10.000 € bis zur bewilligten Zuschusshöhe von 10.800 Euro erfolgen.
 - c) Ein sich eventuell ergebender Zuschussüberschuss durch Erzielung höherer Einnahmen (Erhöhung Kostendeckung) ist an die Gemeinde zurückzuzahlen.
6. Der Gemeinderat wünscht die Ausrichtung des Hauptstraßenfestes auch in künftigen Jahren und ist



Sachgebiet: Geschäftsleitung

grundsätzlich bereit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten dieses gemeinschaftsfördernde „Bürgerfest“ zu bezuschussen. Zur Verringerung des gemeindlichen Zuschussbedarfes wird jedoch eine Neustrukturierung der Standgebührenstruktur zur Erzielung eines höheren Kostendeckungsbeitrags erwartet.

7. Aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes, der ebenso eine längere Vorlaufzeit benötigt wie die Organisation des Straßenfestes auf Seiten des Veranstalters, sind die entsprechenden Anträge künftig bis spätestens 31. 03. eines jeden Jahres einzureichen.